



Stadt Feuchtwangen · Postfach 12 57 · 91552 Feuchtwangen

Ins Mitteilungsblatt Nr. 8 am 12.04.2013

Stadtbauamt

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht

Unser Zeichen

Telefon
09852/904-141
Telefax
09852/904-9141

Sachbearbeiterin:
Manuela Betz

Zimmer Nr. 26

Datum
04.04.2013

Amtliche Bekanntmachung

Erlass einer neuen Satzung über Werbeanlagen und Warenautomaten im Umfeld der Crailsheimer Straße und der Dinkelsbühler Straße (Werbeanlagensatzung-WaS)

Mit Beschluss S 30/2013 vom 03.04.2013 hat der Stadtrat die nachfolgend abgedruckte neue Werbeanlagensatzung erlassen. Die Satzung mit Begründung und Lageplan können bei der Stadt Feuchtwangen, Stadtbauamt, Kirchplatz 2, Raum 26 während der Dienstzeiten (Mo-Fr von 8-12 Uhr, Mo-Mi von 14-16 Uhr, Do von 14-18 Uhr) von Jedermann eingesehen werden.

Satzung über Werbeanlagen und Warenautomaten im Umfeld der Crailsheimer Straße und der Dinkelsbühler Straße (Werbeanlagensatzung-WaS)

Die Stadt Feuchtwangen erlässt aufgrund Art. 81 Abs.1 Nr. 1 und 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Bayerischen Bauordnung und des Baukammergesetzes vom 11.12.2012 (GVBl. S. 633) folgende



Satzung

§ 1 Geltungsbereich:

(1) Allgemeines:

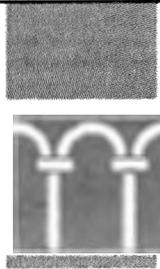
1. Der Geltungsbereich dieser Satzung gliedert sich in die Schutzzone A und die Schutzzone B.
2. Der Satzung unterfallen nicht Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nach ihrem Zweck nur vorübergehend für höchstens zwei Monate angebracht werden, im Außenbereich nur, soweit sie einem Vorhaben im Sinne des § 35 Abs.1 BauGB dienen.
3. Regelungen in sonstigen, ortsrechtlichen Vorschriften, insbesondere in Bebauungsplänen, sonstigen städtebaulichen Satzungen oder einer Plakatierungsverordnung bleiben unberührt.

(2) Schutzzone A:

1. Die Regelungen des § 2 sowie der §§ 4 bis 6 dieser Satzung gelten innerhalb des als Schutzzone A bezeichneten Bereichs.
2. Die Schutzzone A umfasst einen Geländestreifen von 40 m Tiefe, gemessen jeweils von der Fahrbahnmitte, beidseits der
 - Crailsheimer Straße und der Dinkelsbühler Straße zwischen den Abzweigungen der Staatsstraße 1066 im Norden und der Abzweigung der Gemeindeverbindungsstraße Nr. 37 zur Überschlagmühle im Süden sowie entlang der
 - Unteren Torstraße von der Abzweigung von der B 25 bis zur Abzweigung der Ringstraße, der
 - Staatsstraße 2222 von der Abzweigung von der B 25 bis zur Einmündung in den Kreisverkehr Ringstraße, der
 - Schopflocher Straße von der Abzweigung von der B 25 bis zur Abzweigung der Ortsdurchfahrt Aichenzell.

Der räumliche Geltungsbereich der Schutzzone A ist im anliegenden Lageplan im Maßstab 1:10.000, der Teil der Satzung ist, in blauer Schraffur gekennzeichnet.

3. In den Geltungsbereich des § 2 (Schutzzone A) fallen Werbeanlagen an der Stätte der Leistung in durch Bebauungsplan festgesetzten Industrie-, Gewerbe- und vergleichbaren Sondergebieten; dies



gilt auch für Werbeanlagen an der Stätte der Leistung innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebieten im Sinne von § 34 BauGB, wenn die vorhandene Bebauung den vorgenannten Gebieten entsprechen.

(3) Schutzzone B:

1. Die Regelungen des § 3 bis 6 dieser Satzung gelten innerhalb des als Schutzzone B bezeichneten Bereichs.
2. Die Schutzzone B umfasst den räumlichen Geltungsbereich der Schutzzone A und wird zusätzlich an zwei Stellen räumlich ausgeweitet:
 - Ab der Kreuzung der Bahnlinie Nördlingen-Dombühl mit der Crailsheimer Straße wird der Geltungsbereich in Richtung Kaltenbronn ausgeweitet. Der Geltungsbereich folgt in diesem Bereich der Bahnlinie und wird vor dem städtischen Grundstück Flst. Nr. 1248/2 (Schleifweiher) wieder in Richtung Dinkelsbühler Straße zurück geführt.
 - Zwischen Schopflocher Straße und B 25 wird der Geltungsbereich in Richtung Aichenzell erweitert. Die Grenze bilden die noch unbegriffenen Flst. Nr. 117/0, 118/0 und 120/0, jeweils auf Gemarkung Aichenzell. Entlang der beiden letztgenannten Flurstücke wird der Geltungsbereich wieder der Schopflocher Straße zugeführt.

Der räumliche Geltungsbereich der Schutzzone B ist im anliegenden Lageplan im Maßstab 1:10.000, der Teil der Satzung ist, in roter Schraffur gekennzeichnet.

3. In den Geltungsbereich des § 3 (Schutzzone B) fallen Werbeanlagen
 - a) für Fremdwerbung. Als Fremdwerbung werden Werbeanlagen angesehen, die keinen unmittelbaren Bezug zur Stätte der Leistung haben. Werbeanlagen für ortsansässige kulturelle Einrichtungen werden hiervon ausgenommen.
 - b) an der Stätte der Leistung in durch Bebauungsplan festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten oder Mischgebieten; dies gilt auch für Werbeanlagen an der Stätte der Leistung innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebieten im Sinne von § 34 BauGB, wenn die vorhandene Bebauung den vorgenannten Gebieten entsprechen.

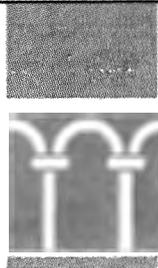


§ 2 Anforderungen in der Schutzzone A:

- (1) Werbeanlagen dürfen keine grellen und stechenden Farben aufweisen.
- (2) Die Wirksamkeit und Wahrnehmbarkeit amtlicher Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen darf durch Werbeanlagen nicht eingeschränkt werden. Deren Farbe und Gestaltung darf zu keiner Verwechslung mit amtlichen Verkehrszeichen bzw. -einrichtungen führen.
- (3) Die Beleuchtung von Werbeanlagen ist blendfrei auszuführen. Die Lichtquelle darf vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht sichtbar sein. Blink-, Wechsel- oder Reflexbeleuchtungen sowie Lichtprojektionen auf Außenwände und auf öffentliche Straßen und Gehwege sowie in den Luftraum abstrahlende Licht- und Laserstrahlen sind unzulässig.
- (4) Außerhalb der geschlossenen Ortschaft ist jede Werbung durch Bild, Schrift, Licht oder Ton verboten, wenn dadurch Verkehrsteilnehmer in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise abgelenkt oder belästigt werden könnte, vgl. § 33 StVO.

§ 3 Anforderungen in der Schutzzone B:

- (1) Allgemeine Anforderungen:
 1. Werbeanlagen sind so zu errichten, aufzustellen, anzuordnen, zu gestalten und zu unterhalten, dass sie insbesondere nach Form, Maßstab, Werkstoff, Farbe, Lichtwirkung und Gliederung das Erscheinungsbild des Grundstücks, auf dem sie errichtet werden oder worden sind, und der sie umgebenden baulichen Anlagen sowie das Orts- und Straßenbild nicht erheblich beeinträchtigen.
 2. Unzulässig sind
 - a) Werbeanlagen in störender Häufung und an Ortsrändern, soweit sie in die freie Landschaft wirken;
 - b) Werbeanlagen, die das Straßen- und Ortsbild erheblich beeinträchtigen, insbesondere ortsbildprägende Sichtachsen und Blickzüge, wesentliche Straßenräume und Fahrbahnmittelstreifen der Hauptzufahrten;
 - c) Werbeanlagen, die ortsbildprägende Grünstrukturen wie Grünanlagen, Alleen, begrünte Bahndämme, Grünzüge, begrünte Fahrbahnmittelstreifen, Vorgartenzonen oder die Straßenraumbegrünung erheblich beeinträchtigen.



(2) Gestalterische Anforderungen:

1. Es gelten die Anforderungen des § 2 dieser Satzung entsprechend.
2. Werbeanlagen dürfen die architektonische Gliederung eines Gebäudes nicht überdecken; Fenster- und Schaufensterbeklebungen dürfen einen maximalen Beklebensanteil von 50% der Fensterfläche nicht übersteigen.
3. Werbeanlagen dürfen nicht oberhalb des Brüstungsbereichs des 1. Obergeschosses angebracht werden.

(3) Werbeausleger:

1. An der Fassade eines Gebäudes ist jeweils nur ein Werbeausleger (Nasenschild) zulässig. Zwischen zwei Auslegern ist ein Mindestabstand von 5 m zu halten.
2. Werbeausleger dürfen nur bis zur Unterkante der Fenster des 1. Obergeschosses angebracht werden und müssen eine überwiegend horizontale Ausrichtung aufweisen. Die Ausladung darf nicht mehr als 1,50 m betragen. Die Unterkante des Auslegers muss sich mindestens 2,50 m über der Straßenfläche liegen.
3. Die Ansichtsfläche des Werbeauslegers darf maximal 0,5 m² betragen.

(4) Werbe- und Hinweisschilder:

1. Wegweisende Hinweisschilder und -zeichen sind unzulässig. Dies gilt nicht für Hinweise auf öffentliche Einrichtungen oder Beherbergungsbetriebe.
2. Marken- und Reklameschilder dürfen nur flach und in Erdgeschosshöhe angebracht werden. Ihre Größe darf maximal 0,3 m² betragen.

(5) Schaukästen und Warenautomaten:

1. Schaukästen und Warenautomaten müssen sich in die architektonische Gliederung und Gestaltung der Gebäude oder der baulichen Anlagen, an denen sie angebracht sind, einfügen und sich dieser unterordnen.



2. Warenautomaten und Schaukästen müssen einfarbig sein und sich dem Farbton der Fassade, an der sie angebracht sind, anpassen.
3. Frei aufgestellte Warenautomaten und Schaukästen sind unzulässig.

§ 4 Abweichungen:

Die Stadt Feuchtwangen als Untere Baurechtsbehörde kann von den Vorschriften dieser Satzung nach Art. 63 BayBO Abweichungen erteilen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten:

Mit Geldbuße bis zu 500.000 Euro kann gemäß Art. 79 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 BayBO belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach §§ 2 bis 3 dieser Satzung unzulässige Werbeanlage errichtet.

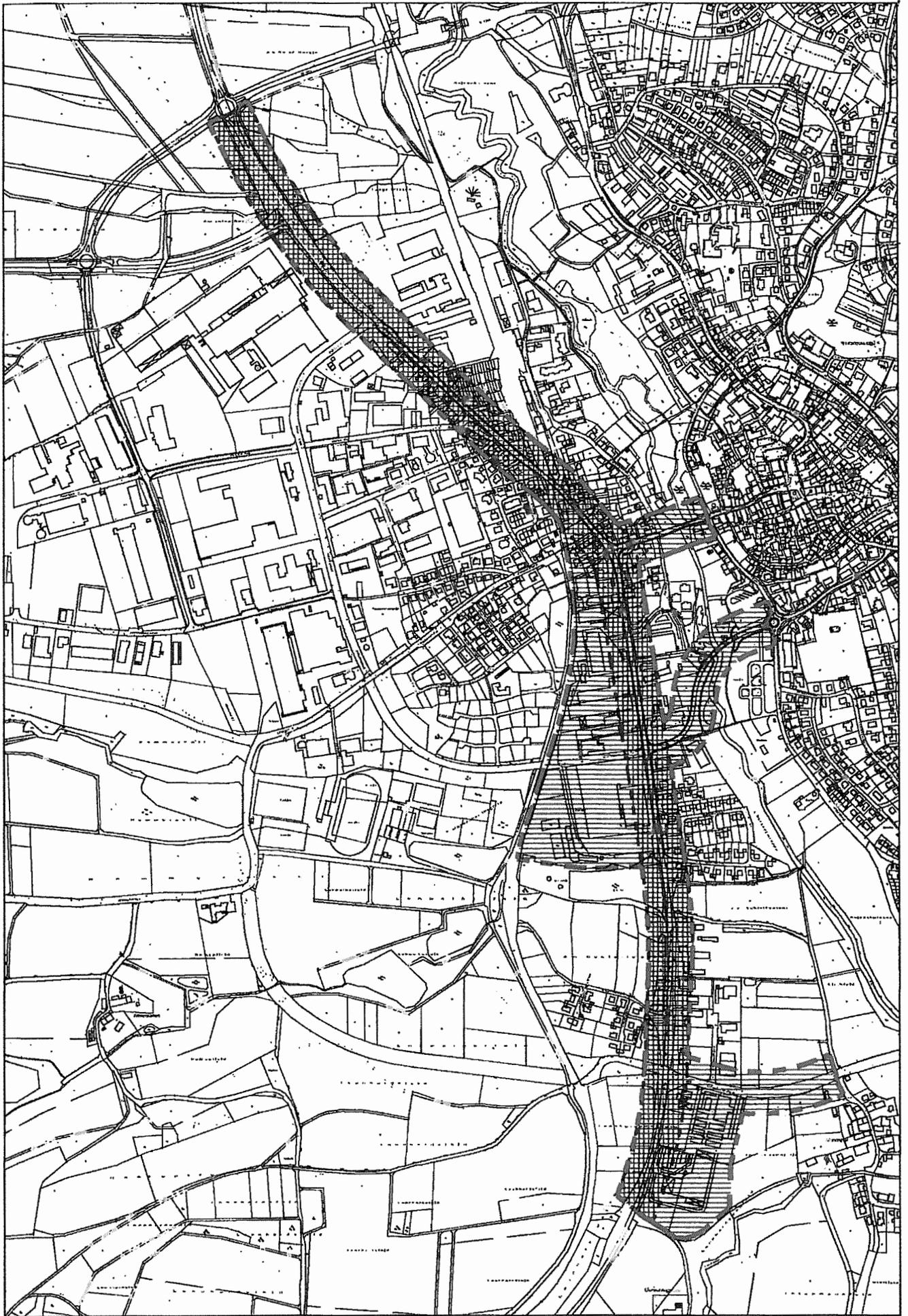
§ 6 Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Feuchtwangen, den 04.04.2013

Patrick Ruh
1. Bürgermeister





Schutzzone A

Schutzzone B

Lageplan M. 1 : 10000